

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gerolfingen (VES-EWS)
vom 03.06.2025**

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden.

Dies geschah durch die Erneuerung des bestehenden Mischwasserkanalsystems im Ortsteil Aufkirchen - und dessen Umwandlung in ein modifiziertes Trennsystem. Das bestehende Mischwassersystem war in einem schlechten baulichen Zustand. Die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen umfassen zusätzlich auch die Herstellung eines neuen Mischwasserkanals im Baugebiet Süd des Ortsteils Aufkirchen und die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) für insgesamt 51 Grundstücke. Die Rohre des Hauptkanals wurden parallel neu in einem Graben verlegt; und die dort befindlichen Teile des Altkanals wurden zurückgebaut. Der restliche Altkanal wurde mit Fließbeton verfüllt.

Die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Ortsteil Aufkirchen umfassen im Einzelnen den/die

- a) Neubau Regenwasserkanal
- b) Neubau Schmutzwasserkanals
- c) Neubau Mischwasserkanal
- d) Neuherstellung von Grundstücksanschlüssen
- e) Durchführung von Straßenbauarbeiten.

Im Einzelnen:

Zu a) Neubau Regenwasserkanal

Neue Regenwasserkanalhaltungen wurden auf einer Gesamtlänge von 1.042,09 m verlegt.
Davon

Haltungen PP DN 315, Gesamtlänge 397,83 m:

- Beginn bei Haus Nr. 101 = R100 — R105 — R110 — R115 = weiter mit DN 400
- Beginn bei Haus Nr. 156 = R112 — R113 — R114 — R115 = weiter mit DN 400
- Beginn bei Haus Nr. 61 = R200 — R210 — R215 — R220 — R225 — R230 = weiter mit DN 400.

Haltungen SB DN 400, Gesamtlänge 543,78 m:

- Übergang von DN 315 = R115 — R116 — R120 — R125 — R130 — R135 — R140 — R145 — R150 — R155 — R160 — R162 — R165 — R170 — R175 — R175.1 = Einbindung in Mischwasserkanal Bestand Rue_IV — 36a
- Übergang von DN 315 = R230 — R235 — R240 — R245 — R250 — R255 = weiter mit DN 400.

Haltungen SB DN 500, Gesamtlänge 95,48 m:

Übergang von DN 400 = R255 — R260 — R265 — R270 — R275.

Zusätzlich wurden 36 neue Stahlbetonschächte mit einem Durchmesser DN 1000 verbaut. Und die 5 alten Regenwasserschächte wurden rückgebaut.

Zu b) Neubau eines Schmutzwasserkanals

Neue Schmutzwasserkanalhaltungen wurden auf einer Gesamtlänge von 768,45 m verlegt. Davon

Haltungen PP DN 200, Gesamtlänge 14,64 m:

- Übergang von DN 315 = S160 — S165 = weiter mit DN 315.

Haltungen PP DN 250, Gesamtlänge 53,53 m:

- Übergang von DN 315 = S160 — S200 — S205 — 34 = Anbindung an Mischwasserkanal Bestand West.

Haltungen PP DN 315, Gesamtlänge 700,28 m:

- Beginn bei Haus Nr. 101 = S100 — S105 — S110 — S115 — S116 — S120 — S125 — S130 — S135 — S140 — S145 — S150 — S155 — S160 = weiter mit DN 200 und DN 250
- Übergang von DN 200 = S165 — S170 — S175 — S180 — S185 — S190 — 48 = Anbindung an Mischwasserkanal Bestand Ost
- Beginn bei Haus Nr. 156 = S111 — S112 — S113 — S115.

Zusätzlich wurden 26 neue Stahlbetonschächte mit einem Durchmesser DN 1000 verbaut. Und die 18 alten Mischwasserschächte wurden rückgebaut.

Zu c) Neubau Mischwasserkanal

Die neue Mischwasserkanalhaltung wurde auf einer Gesamtlänge von 62,57 m verlegt.

Haltung PP DN 400, Gesamtlänge 62,57 m:

- Beginn bei Haus Nr. 103 = S69 (Bestand) - 69.1 - 71.1.

Zusätzlich wurden 2 neue Stahlbetonschächte mit einem Durchmesser DN 1000 verbaut.

Zu d) Neuherstellung von Grundstücksanschlüssen

Für insgesamt 51 Grundstücke wurden Hausanschlüsse (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) mit einer Gesamtlänge von ca. 500 m verlegt.

Zu e) Durchführung von Straßenbauarbeiten

Der Asphalt wurde, soweit es für die Verlegungsarbeiten erforderlich war, ausgebaut. Die Leitungsgräben hatten bei einer parallelen Verlegung eine Breite von bis zu 3,0 m. Der Regenwasserkanal wurde mit einer Tiefe von 1,2 m bis 3,5 m verlegt. Der Schmutzwasserkanal wurde mit einer Tiefe von 0,9 m bis 3,8 m verlegt.

(2) Zusammenhänge, Sinn und Vorteile der vorstehend in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen sind aus dem Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Heller GmbH, Herrieden, vom 13.05.2025 zu ersehen. Darauf wird auch zur näheren Bestimmung der vorstehend Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen erläuternd Bezug genommen.

Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen ist aus den Bestandslageplänen Kanalisation Teil 01 bis 03 der Fa. Carl Heuchel GmbH & Co. KG vom 25.07.2023 zu ersehen; auch darauf wird zur näheren Bestimmung der in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen erläuternd Bezug genommen.

Die vorstehend Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen und die Höhe des dazu jeweils ermittelten beitragsfähigen (umlagefähigen) Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, erstellten Beitragskalkulation vom 09.05.2025; auch darauf wird erläuternd Bezug genommen.

Ein Abdruck der vorstehend in Bezug genommenen Unterlagen (Erläuterungsbericht Ingenieurbüro, Bestandslageplänen Kanalisation Teil 01 bis 03 und Beitragskalkulation) kann wegen ihres Umfangs in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Diese Unterlagen werden in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg (Wittelshofener Straße 30, 91725 Ehingen, Raum Nummer 1.3) archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt

nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,45 €

b) pro m² Geschossfläche 2,04 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolfingen, 04.06.2025

Gemeinde Gerolfingen

K. Fickel

Fickel

1. Bürgermeister

